

Herrn
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

ARBEITSRECHT
Tel. 030 2033-1202 Fax -1205
Abt_02@bda-online.de

3. Januar 2008
02.05.10.01./Wo/Fr

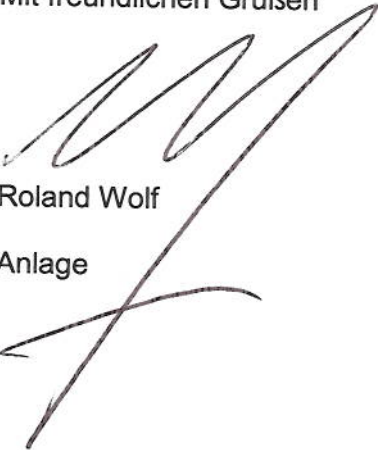
Stellungnahme der BDA zur Öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungs-gesetz)“ - Drucksache 16/7438 – Geschäftszeichen: PA 7 – 16/7438

Sehr geehrter Herr Oswald,

mit Schreiben vom 18. Dezember hatten wir Ihnen unsere Stellungnahme übersandt. Dabei ist uns ein Druckfehler unterlaufen.

Anliegend erhalten Sie eine überarbeitete Stellungnahme. Wir bitten das Versehen zu entschuldigen und an die Mitglieder des Ausschusses die anliegende Stellungnahme weiterzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Wolf

Anlage

Buddemeier
Kludia Buddemeier

BDA Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände
Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:
Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

Tel. +49 30 2033-0
Fax +49 30 2033-1055
<http://www.bda-online.de>

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken
(Risikobegrenzungsgesetz)
Drucksache 16/7438**

BDA Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände
Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:
Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

Tel. +49 30 2033-0
Fax +49 30 2033-1055
<http://www.bda-online.de>

Berlin, 3. Januar 2008

I. Einleitung

Nach der Verabschiedung des Entwurfes eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen durch das Bundeskabinett am 15. August 2007, dient der nun ebenfalls vom Kabinett beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestition verbundenen Risiken der Umsetzung von im August ebenfalls verabschiedeten entsprechenden Eckpunkten.

Ziffer 6 des Eckpunktepapiers lautete: „Konkretisierung der Informationsrechte der Belegschaften – zur Verbesserung des Schutzes der Belegschaften sollen ihre Informationsrechte durch eine Unterrichtspflicht des Unternehmens ausdrücklich auch bei Erwerb der Kontrolle für das Unternehmen gestärkt werden, soweit dadurch nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens gefährdet werden.“

Ziffer 6 des Eckpunktepapiers soll durch Art. 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs durch eine Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes umgesetzt werden. Es sollen neue Informationspflichten des Betriebsrates und des Wirtschaftsausschusses geschaffen werden.

Eine solche Ausweitung von Informationspflichten halten wir für kontraproduktiv gegenüber der Zielsetzung des Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen und für nicht erforderlich zur Erreichung des Zieles des Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestition verbundenen Risiken.

II. Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten, über die das Unternehmen den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen unterrichten muss, auch die Übernahme des Unternehmens gezählt wird, wenn hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist. Nach der Gesetzesbegründung liegt eine Kontrolle des Unternehmens in Anlehnung an § 29 WpÜG insbesondere dann vor, wenn mindestens 30 Prozent der Stimmrechte an dem Unternehmen gehalten werden.

Durch eine Ergänzung des Absatzes 2 des § 106 BetrVG sollen zu den erforderlichen Unterlagen, die dem Betriebsrat im Rahmen der Unterrichtung zur Verfügung zu stellen sind insbesondere die Angabe über den potentiellen Erwerber und dessen Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit des Unternehmens sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Arbeitnehmer gehören. Das-



Stellungnahme zum Risikobegrenzungsgesetz

Berlin, 3. Januar 2008

selbe soll gelten, wenn im Vorfeld der Übernahme des Unternehmens ein Bieterverfahren durchgeführt wird.

Die Einführung einer neuen Informationspflicht über die Übernahme des Unternehmens ist überflüssig. Zum jetzigen Zeitpunkt stehen dem Wirtschaftsausschuss bereits umfassende Informationsrechte zu, die eine Neuregelung entbehrlich machen. Insgesamt ist eine Harmonisierung der Unterrichtungspflichten bei einer Änderung der Kontrolle über das Unternehmen mit den Pflichten börsennotierter Gesellschaften abzulehnen, weil die Übernahme nicht börsennotierter Gesellschaften häufig vom Eigentümer oder den Mehrheitsgesellschaftern dieser Gesellschaften vorangetrieben wird, um das langfristige Überleben des Unternehmens zu sichern.

Die Konkretisierung der vorzulegenden Unterlagen in § 106 Absatz 2 BetrVG führt zu zusätzlicher Bürokratie im Rahmen der in dem neuen § 106 Absatz 3 Nr. 9a BetrVG vorgesehenen Unterrichtungspflicht über die Übernahme eines Unternehmens, wenn hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist. Die Ausweitung der Unterrichtungspflicht auf das im Vorfeld einer Übernahme des Unternehmens durchgeführte Bieterverfahren hat eine weitere nicht gerechtfertigte Aufweichung der Grenzen zwischen gesellschaftsrechtlichen Vorgängen und Vorgängen die Ordnung des Betriebs betreffend zur Folge.

Nach § 106 Absatz 1 BetrVG hat der Wirtschaftsausschuss die Aufgabe, wirtschaftliche Aufgaben mit dem Unternehmer zu beraten und den Betriebsrat zu unterrichten. Dazu muss der Arbeitgeber dem Wirtschaftsausschuss rechtszeitig alle erforderlichen Unterlagen vorlegen (§ 106 Absatz 2 BetrVG). § 106 Absatz 3 Nr. 10 BetrVG zählt zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten auch sonstige Vorgänge und Vorhaben, die die Interessen des Unternehmens wesentlich berühren.

Unter diese Regelung fallen schon heute Veränderungen der gesellschaftsrechtlichen Organisationsverhältnisse (vgl. Richardi-Annuß, BetrVG, § 106 Rz. 57, 10. Auflage; GK BetrVG-Oetker, 8. Auflage, § 106 Rz. 72 ff), sofern durch die gesellschaftsrechtliche Veränderung Interessen der Arbeitnehmer wesentlich berührt werden können. Keine Unterrichtungspflicht besteht demgegenüber zu Recht, wenn eine Beteiligung am Unternehmen keinen unmittelbaren Bezug zu den Interessen des Unternehmens, der Betriebe und der Arbeitnehmer hat. Dieser unmittelbare Bezug fehlt insbesondere dann, wenn lediglich ein Bieterverfahren eingeleitet wird.

Sind allein gesellschaftsrechtliche Vorgänge und die gesellschaftsrechtliche Struktur des Unternehmens betroffen und sind hiermit keine Auswirkungen für das Unternehmen verbunden, so läuft eine Unterrichtungspflicht ins Leere und schafft lediglich unnötige Bürokratie.



Stellungnahme zum Risikobegrenzungs-
gesetz

Berlin, 3. Januar 2008

III. Beteiligung des Betriebsrats

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf in Unternehmen, in denen kein Wirtschaftsausschuss besteht, eine Beteiligung des Betriebsrates entsprechend § 106 Absatz 1 und 2 BetrVG vor. Nach der Gesetzesbegründung soll damit einem schützenswerten Interesse der Belegschaft, über den Erwerb wesentlicher Anteile durch Investoren informiert zu werden, Rechnung getragen werden.

Auch für diese Vorschrift besteht keine Notwendigkeit, da dem Betriebsrat bereits umfangreiche Informationsrechte zustehen, sofern der Betrieb und die Arbeitnehmer von einer Veränderung im Unternehmen betroffen sind.

So besteht bereits ein Anspruch des Betriebsrats gemäß § 111 BetrVG über geplante Betriebsänderungen, die wesentliche Nachteile für die Belegschaft oder erhebliche Teile der Belegschaft zur Folge haben können, rechtzeitig und umfassend unterrichtet zu werden und die geplante Änderung mit dem Unternehmer zu beraten. Zu diesem Recht tritt der Schutzmechanismus bei Betriebsübergängen nach § 613a BGB, wonach die Arbeitnehmer ihr Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 BGB ausüben können.

Darüber hinaus haben die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der betroffenen Gesellschaften weitgehende Informations- und Mitwirkungsmöglichkeiten.

Ferner widerspricht der Verweis des § 109a BetrVG auf den § 106 Absätze 1 und 2 BetrVG dem Inhalt der Gesetzesbegründung. Der Verweis auf § 106 Absatz 1 BetrVG erweckt den Eindruck, dass dem Betriebsrat auch ein Beratungsrecht zustehen soll. Ein solches Beratungsrecht hat das Bundesarbeitsgericht bisher bei Veränderung auf der Gesellschafterebene verneint, weil sie nicht automatisch auch zu einer Veränderung im Unternehmen führt. Eine Beratungspflicht besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts richtigerweise nur dann, wenn aufgrund des Gesellschafterwechsels vom Arbeitgeber unternehmerische Maßnahmen geplant werden, die die Interessen der Arbeitnehmer berühren können (vgl. BAG, Urteil vom 22. Januar 1991 – 1 ABR 38/89). Der vom Referentenentwurf vorgesehene Wortlaut des § 109a BetrVG könnte darüber hinaus dahingehend interpretiert werden, dass künftig über die beabsichtigte Übernahme des Unternehmens auch zu beraten ist.

In der Gesetzesbegründung ist dagegen nur von der Information des Wirtschaftsausschusses bzw. Betriebsrates die Rede, eine Beratungspflicht wird nicht intendiert. Deshalb muss der Verweis auf § 106 Absatz 1 BetrVG entfallen.



Stellungnahme zum Risikobegrenzungs-
gesetz

Berlin, 3. Januar 2008

IV. Bürokratiekosten neuer Informationspflichten im Betriebsverfassungsgesetz

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 106 Absatz 3 BetrVG und die vorgesehene Einfügung eines § 109a BetrVG werden neue – überflüssige – Informationspflichten des Unternehmers gegenüber dem Wirtschaftsausschuss bzw. dem Betriebsrat geschaffen. Laut Entwurfsbegründung wird die erwartete Belastung der Wirtschaft durch neue bzw. ergänzte Informationspflichten im Rahmen der ex-ante-Schätzung auf 348.000 € beziffert.

Die neuen Informationspflichten im BetrVG bleiben dabei jedoch unberücksichtigt. Dies ist nicht nachvollziehbar, da sie eindeutig unter die Definition des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates fallen. Danach sind Informationspflichten aufgrund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln. Auch die Bürokratiekosten, die sich voraussichtlich aus den neuen Informationspflichten aus dem BetrVG ergeben, müssen demnach im Rahmen der ex ante-Schätzung ermittelt und in der Gesetzesbegründung beziffert werden. Die Kosten aus den vorgesehenen Unterrichtungspflichten müssen daher zwingend im Gesetzentwurf quantifiziert werden.



Stellungnahme zum Risikobegrenzungs-
gesetz

Berlin, 3. Januar 2008